

# Naunhofer Nachrichten.

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Erdmannshain, Etzha, Fuchshain, Großsteinberg, Klinga, Köhra, Kleinsteinberg, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

**Bezugspreis:**  
Frei in's Haus durch Ausbringer  
Mk. 1.20 vierteljährlich  
Frei in's Haus durch die Post  
Mk. 1.30 vierteljährlich

Mit zwei Beiblättern:  
**Illustriertes Sonntagsblatt**  
und  
**Landwirtschaftliche Beilage.**  
Registernr. 14 749.



Verlag und Druck:  
**Günz & Gule, Naunhof.**  
Redaktion:  
**Robert Günz, Naunhof.**

**Ankündigungen:**  
Für Inserenten der Amtshauptmannschaft Grimma 10 Pfg. die viergespaltene Zeile, an erster Stelle und für Anzeigen 12 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittags 11 Uhr am Tage des Erscheinens

Nr. 107.

Freitag, den 5. September 1902.

13. Jahrgang.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende **Kartoffelernte** wird andurch bekannt gemacht:  
1., daß die üblichen Versteigerungen kleiner Kartoffelmengen auf dem Stock an Sonn- und Feiertagen erst **nach dem Vormittagsgottesdienste und unter Ausschluß der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes** erlaubt sind und  
2., daß das **Ausmachen** und **Einbringen** der Kartoffeln nach der Versteigerung an Sonn- und Feiertagen **vor Schluß des Vormittagsgottesdienstes** unzulässig und **nur in Notfällen** auch früher gestattet ist.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des Gesetzes und der Ausführungsverordnung vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Feiertagsfeier betreffend, in Verbindung mit § 366 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Grimma, am 27. August 1902.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Hänichen.

## Öffentl. Stadtgemeinderatsitzung zu Naunhof.

Freitag, den 5. September 1902.

Tagesordnung befindet sich am Rotzbrett.

Der Bürgermeister.  
Jgel.

### Zur Aufklärung über die Schweinepest

Schreibt die „Allgemeine Fleischer-Zeitung“:  
Der überall in Deutschland seit lange bestehende Mangel an Schweinen, das andauernde Steigen der Schweinepreise seit Ende Juni 1900, sowie die günstigen Futterernten der beiden Vorjahre hätten eine verstärkte Produktion von Schweinen zur natürlichen Folge haben müssen. Das tatsächliche Ergebnis aber ist eine stetige Verminderung der Schweineerträge zu den Viehmärkten, die ein Anschwellen der Viehpreise bis zu einer in Deutschland bisher nicht beobachteten Höhe herbeiführte. Die deutsche Landwirtschaft hat sich also, da doch der Fleischverbrauch in Deutschland infolge des Niederganges der Industrie und der im Allgemeinen schlechten Erwerbsverhältnisse erheblich zurückgegangen ist, noch weniger als bisher im Stande gezeigt, den Bedarf an Vieh zu decken.

Die Zentralstelle für Viehverwertung der preussischen Landwirtschaftskammern gibt selbst in einem „Bestellte Arbeit“ überschriebenen Artikel zu, daß die Schweinepreise schon seit Jahresfrist auf einer für Deutschland seltenen Höhe sich befinden und dadurch die übliche Herbststeigerung sich doppelt fühlbar macht. Am 16. August 1902 notierten Schweine, Schlachtgewicht am Hamburger Marke, bis zu 66 Mk. pro 100 Pfd., in Rassel 68 bis 70 Mk.; am 18. August in Frankfurt a. M. 68—70 Mk.; den Rekord bricht aber Mannheim am 18. August 1902 mit a) vollfleischige Schweine, der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahren 72 Mk.; b) fleischige 71 Mk.; c) gering entwickelte sowie Sauen und Eber 70 Mk. Was für ein geschäftliches Elend spricht aus diesen Zahlen, wenn Sauen und Eber, die unter normalen Verhältnissen um etwa 15% niedriger als Schweine 1. Klasse bewertet werden, um 2 Mk. niedriger wie die erste Sorte und mit 70 Mk. gehandelt werden! Die Zentralstelle für Viehverwertung schreibt freilich in dem vorhin erwähnten Artikel: „Daß wir tatsächlich einen Rückgang der Schlachtungen im letzten Jahre gehabt haben, kann natürlich nicht bestritten werden, wohl aber ist die Behauptung, daß dieser Rückgang seine Ursache in einem vorhandenen Mangel an Schlachtvieh finde, unbedingt zurückzuweisen.“ Ja, glaubt denn ein Mensch, daß die deutschen Bauern ihre Schweine nicht zu solchen Preisen zum Verkauf bringen, wenn sie welche haben? Wie will man denn die Tatsache erklären, daß hessische, sächsische, rheinische, bairische Viehhändler in der Provinz Schleswig-Holstein von einem Bauerngehöft

zum anderen wandern und den Bauern ihre unrenten Schweine „abbetiteln“? denn Handel ist es nicht mehr zu nennen. Wenn diese Viehhändler in ihrer Heimat Schweine aufreiben könnten, so würden sie nicht die Reisen und das Risiko des Ferntransportes von Schweinen in Hochsommer übernehmen.

Wenn das Publikum die Fleischsteuerung bisher nicht im vollen Umfange empfunden hat, weil die Fleischpreise den hohen Viehpreisen nicht entsprachen, so war dies ein Opfer, welches die Fleischer ihrem Geschäfte gebracht haben. Da die Unkosten ihrer Betriebe sich auch bei eingeschränktem Umsatze ziemlich gleich bleiben, so haben viele lieber ihre Ersparnisse in der Hoffnung auf bessere Zeiten angegriffen, um ihren Umsatz auf geeigneter Höhe zu halten, als durch entsprechende Preiserhöhungen des Fleisches eine Verringerung des Ablasses zu gewärtigen.

Da aber nun viele an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen sind, hat man einerseits der Erhöhung der Preise für Fleisch und Fleischwaren näher treten, andererseits aber auch den Ursachen der Viehsteuerung auf den Grund gehen müssen.

Wie ist in Sonderheit dem Schweinemangel abzuhelfen, die Fleischer sagen, durch Einfuhr lebender Schweine aus dem Ausland, die Zentralstelle für Viehverwertung meint freilich, die Definierung der Grenzen würde die Preise nicht beeinflussen.

In den russischen Oststepprovinzen kosten die Schweine jetzt einige 30 Mark für 100 Pfund Schlachtgewicht, in Kopenhagen waren fette Schweine am 14. August mit 43 Kronen = 48 Mark 40 Pfg. notiert. Die Grenzen sind geschlossen und zwar sollen angeblich aus sanitären Gründen keine dänischen Schweine herein und von russischen nur ein kleines Kontingent. Die deutsche Regierung begründet ihr Einfuhrverbot, indem sie Einschleppung von Seuchen befürchtet. Dem wird das Verfahren mit verseuchten deutschen Schweinen entgegengehalten. Tritt in einem deutschen Stall eine Seuche auf, so werden die betroffenen Tiere getötet, die anderen aber unter Blompensverschluß unter entsprechenden veterinärpolizeilichen Maßregeln demjenigen Schlachthofe, (oft viele Meilen weit) zugeführt, der sich zur Aufnahme auf telegraphische Anfrage bereit erklärt hat.

Die deutschen Fleischer verlangen nun, daß die Einfuhr ausländischer Schweine, namentlich dänischer, unter denselben Vorsichtsmaßregeln wie der Versandt verseuchter Schweine zugelassen werde, daß aber die ausländischen Tiere mit einem Gesundheitszeugnis des ausländischen Tierarztes versehen

zur Grenze gebracht, dort nochmals von deutschen Tierärzten untersucht und unter den gleichen Bedingungen wie verseuchte Schweine den betreffenden Schlachthöfen zugeführt würden. Tiere mit zweifelhaftem Gesundheitszustand würden aber an den Grenzen sofort zurückzuweisen sein.

Die hier geschilderten Verhältnisse sind, obgleich von einschneidender Wichtigkeit für die deutsche konsumierende Bevölkerung leider in weiten Kreisen derselben gänzlich unbekannt. Wird das Fleisch theurer, so glebt sie dem Fleischer die Schuld und macht ihm mit ihrer Unzufriedenheit das Leben sauer. Die Agrarier aber, denen selbst angst wird vor der Theuerung, die sie herausgeschworen haben, unterstützen diese irrige Meinung, um ihr böses Gewissen von der Verantwortung zu entlasten, und benutzten dem Publikum gleichfalls die Fleischer als den Sündenbock. Deswegen erwirbt sich die unabhängige Presse ein Verdienst um die Bevölkerung, wenn sie zur möglichsten Aufklärung über die Ursachen Fleischtheuerung und die Mittel zu ihrer Beseitigung beiträgt. Es ist dann Sache der einsichtigen Bevölkerung, ihre Beschwerden an zuständigen Orie zu Gehör zu bringen, damit der Kalamität des Schweinemangels und der Fleischtheuerung abgeholfen werde, die nach einer erheblichen Verstärkung erfahren wird, wenn, wie es den Anschein hat, der kalte nasse Sommer eine Mißernte der Kartoffeln, des wichtigen Schweinefutters, durch Krankheit und Fäule zur Folge hat. Was dann??

### Der Gewerbebetrieb der Gefindevermieter.

Recht einschneidende Bestimmungen enthält eine ministerielle Verordnung über den Gewerbebetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler, welche dieser Tage im sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt erschienen ist. Darnach sind die gewerbemäßigen Gefindevermieter und Stellenvermittler verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Gefindevermieter“ oder „Stellenvermittler“ in deutlich leibarer Schrift an der Straßenseite des von ihnen benutzten Hauses nahe dem Hauseingange und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen. Der Zusatz „konfessionierter“ (Gefindevermieter oder Stellenvermittler) ist verboten. Unpersönliche Bezeichnungen, wie „Wädchenschuh“, „Wädchenheim“ u. s. sind bei gewerbemäßigen Vermittlern untersagt. Wer das Gewerbe eines Gefindevermieters oder Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, die dem vom Ministerium des Innern erlassenen Vordruck entsprechen. In die Bücher sind die Aufträge und deren Erledigung unter fortlaufender Nummer einzutragen. Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind abzuschließen und sodann zehn Jahre aufzubewahren.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstherren und Arbeitgeber, sowie der Stellensuchenden einzuziehen. Sie dürfen Personen von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Wird eine ausländische Stelle an minderjährige weibliche Personen vermittelt, so muß die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Jede Einwirkung auf

Personen, ihre Stelle zu verlassen (bezw. Dienstboten zu kündigen) ist unstatthaft. Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihren Hilfspersonen, einschließlich der Familienangehörigen, ist das Auffuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt; insbesondere ist ihnen jede Geschäftstätigkeit an öffentlichen Orten (Schankstuben, Bahnhöfen usw.) verboten. Die Geschäftsanzeigen müssen den Tatsachen entsprechen; insbesondere sind Ankündigungen in Zeitungen usw. nur dann zulässig, wenn bestimmte, durch die Geschäftsbücher nachweisbare Aufträge hierfür vorliegen. Dienstbücher usw. dürfen von den Vermietern und Vermittlern gegen den Willen der Eigentümer nicht zurückgehalten werden.

Hilfspersonen dürfen von Vermietern und Vermittlern nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde beschäftigt werden. Gehälter und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme der Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrages verboten. Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern, sowie ihren Hilfspersonen, und im Haushalt befindlichen Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaft, sowie der Kleinhandel mit Bier und Branntwein verboten; gestattet ist dagegen nach eingeholter Genehmigung der Ortspolizeibehörde die Verberberung von Stellensuchenden, an die auch Speisen zu festgesetzten Preisen verabreicht werden dürfen. Ein Abdruck der ministeriellen Verordnung ist in den Geschäftsräumen der Vermieter und Vermittler in großer Schrift auszuhängen. Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bis zu vier Wochen bestraft. Die bestehende Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft, das Verbot wegen des gleichzeitigen Betriebes der Gast- und Schankwirtschaft mit dem 1. Oktober 1903. Die bisher in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher müssen spätestens am 31. Dezember 1903 abgeschlossen werden.

### Die Zukunft der Buren.

Die Buren haben von ihren neuen Herren nichts zu hoffen. Das englische Südafrika kann keine selbstständigen Buren, keine holländische Sprache und Gestattung dulden. Es entspricht auch durchaus der Stimmung in England, wenn der „Standard“ an die Mitteilung, daß die Burengenerale bei der bevorstehenden Konferenz im Kolonialamt eine Bürgerpflicht für die Beibehaltung der holländischen Sprache in den ehemaligen Burenrepubliken verlangen würden, die Bemerkung knüpft: Die Reichsregierung würde sicherlich einen großen Irrtum begehen wenn sie etwas thäte, um Unheil anrichten könnten. Die Burenstaaten würden für geraume Zeit wie Kronkolonien verwaltert werden. Das politische Dasein der Burenationalitäten sei durch den Ausgang des Krieges abgeschlossen und könne nicht wieder belebt werden. Zwischen einer souveränen Macht und ihren Untertanen seien diplomatische Beziehungen unzulässig. — Das klingt recht hochmütig. Niemand hat aber ein anderes Verhalten der Engländer gegen die Buren erwartet.

### Rundschau.

— Berlin. Zur Ernennung des sächsischen Kronprinzen zum Korpskommandeur schreibt die „Deutsche Tageszeitung“: In einer Korrespondenz der „Frankf. Ztg.“ aus Sachsen wurde bemängelt, daß die amtliche Mitteilung der Ernennung des sächsischen Kronprinzen